

mungsprinzip hat in dieser Hinsicht eine integrative Wirkung, zumal es auch dann voll gilt, wenn sich die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes nicht im sozialistischen Heimatstaat aufhalten. Das Band zur sozialistischen Gesellschaft ist auf jeden Fall geknüpft. Schließlich wird mit dem Abstammungsprinzip gewährleistet, daß die Eltern Sicherheit in bezug auf die Zukunft ihrer Kinder als sozialistische Staatsbürger haben. Aus diesen Gründen hat sich auch die DDR für die gesetzliche Regelung des Abstammungsprinzips entschieden.

*Ein Kind erwirbt gemäß § 5 des Staatsbürgerschaftsgesetzes stets dann die Bürger-schaft der DDR, wenn es von einem Staatsbürger der DDR abstammt.* Es ist dabei ohne Einfluß, ob beide Eltern Bürger der DDR sind oder ob nur der Vater bzw. die Mutter die Staatsbürgerschaft der DDR besitzt. Unerheblich ist ebenfalls, ob das Kind innerhalb oder außerhalb einer Ehe geboren ist. Für den Erwerb der Staatsbürgerschaft spielt der Geburtsort keine Rolle.

Daß für den Erwerb der Staatsbürgerschaft kraft Abstammung die DDR-Bürger-schaft des Vaters wie der Mutter gleich bedeutsam ist, entspricht dem Prinzip der Gleichberechtigung der Frau, das mit der Verfassung vom 7. Oktober 1949 zum geltenden Recht erhoben wurde. Soweit das RuStAG Regelungen enthielt, die von einer nicht gleichberechtigten Stellung der Frau ausgingen, waren sie als verfassungswidrig außer Kraft gesetzt. Seit Bestehen der DDR erwarb ein Kind die DDR-Staatsbürger-schaft auch dann, wenn nur die Mutter Bürger der DDR war. Die AO über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht vom 30. August 1954 (ZBl. Nr. 35 S. 431) hatte diese bis dahin nur aus dem erwähnten Verfassungsgrundsatz ableitbare Rechtslage ausdrücklich klargestellt.

Wird eine Ehe, in der nur ein Ehepartner DDR-Bürger ist, vor der Geburt des Kindes geschieden, so erwirbt das Kind gleichfalls die Staatsbürgerschaft der DDR. Gemäß § 54 Abs. 5 des Familiengesetzbuches gilt der Ehemann als Vater des Kindes, sofern dieses bis zum Ablauf des 302. Tages nach Beendigung einer Ehe geboren wurde, es sei denn, daß die Mutter des Kindes zum Zeitpunkt

der Geburt erneut verheiratet ist. In diesem Falle gilt der Ehemann dieser Ehe als Vater. Für den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch das Kind sind diese familienrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Da für die Klärung der Staatsbürgerschaft eines nicht in der Ehe geborenen Kindes auch der Vater in Betracht zu ziehen ist, kann die familienrechtlich geregelte Feststellung der Vaterschaft durch Anerkennung bzw. durch gerichtliche Entscheidung (§§ 54—57 FGB) für das Staatsbürgerschaftsrecht bedeutungsvoll sein. Das trifft zu, wenn die Mutter nicht Bürgerin der DDR ist. Die Anerkennung der Vaterschaft eines DDR-Bürgers oder deren Feststellung durch gerichtliche Entscheidung würde in diesem Falle die Staatsbürgerschaft der DDR eintreten lassen. Sie gilt als von Geburt an gegeben.

Soweit familienrechtliche Verhältnisse mit einem internationalen Aspekt im Staatsbürgerschaftsrecht beachtlich sind, müssen die Regelungen des Rechtsanwendungsgesetzes vom 5. Dezember 1975 (GBl. I 1975 Nr. 46 S. 748) bzw. die zwischen der DDR und anderen Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen berücksichtigt werden.

Die konsequente Anwendung des Abstammungsprinzips hat zur Folge, daß leicht Fälle der doppelten oder mehrfachen Staatsbürgerschaft entstehen. Um sie zu beseitigen oder zu verhindern, wurden zwischen der DDR und anderen sozialistischen Staaten entsprechende Verträge abgeschlossen (vgl. 5.3.3.) und werden solche zweiseitigen Abkommen auch mit anderen interessierten Staaten angestrebt.

Mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz (§ 6 Abs. 1) wurde die Möglichkeit für den *Erwerb der Staatsbürgerschaft der DDR kraft Geburt auf dem Staatsgebiet* geschaffen. Sie wird nur dann wirksam, wenn weder Vater noch Mutter Bürger der DDR sind und das Kind nicht nach den Regeln der Rechtsordnung eines anderen Staates dessen Bürgerschaft erwirbt. Der Wohnsitz der Eltern oder der Mutter auf dem Gebiet der DDR ist keine Voraussetzung für den Erwerb. Auch ein Kind, das während eines nur gelegentlichen Aufenthaltes seiner Eltern bzw. seiner Mutter in der DDR geboren wurde, wird Staatsbürger der DDR, wenn es anderenfalls staatenlos wäre. Die Anwen-